

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Planverfahren bis auf weiteres ruhend zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfahrensschritt der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sowie den Verfahrensschritt des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zunächst nicht durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit der Interessengemeinschaft zu führen, die sich für den Erhalt der Spielfläche gebildet hat.